

# Zusammenzeichnung

## Bebauungsplan XIV-11

für das Gelände  
beiderseits  
der Holzmindener Straße und westlich der Straße  
Am Straßenbahnhof zwischen Tempelhofer Weg  
und Teltowkanal  
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Maßstab 1:1000

### Zeichenerklärung

Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Baufeld in der Festsetzung des B.N.)	Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
im allgemeinen Wohngebiet (14 Bau-WO)	Grundflächenzahl
im Mischgebiet (14 Bau-WO)	Geschossflächenzahl
für den Gemeinbedarf	Offene Bauweise
Baugrenze	z.B. <b>SCHULE</b>
	z.B. <b>PARKAN</b>
Verkehrsflächen:	Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen	
Grünflächen:	
Sonstige Festsetzungen:	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Garagen	Höhenlage von Verkehrsflächen (NN)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
Eintragungen als Vorschlag	
Stellplatz mit Zahl der Ebenen	Kinderspielplatz
Planunterlage	
Wohngebäude mit Durchfahrt	Grundstücksgrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Eigentumsgrenze
Geschloßzahl	Geländehöhe, Straßenhöhe
Mauer	Nach der Veränderung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume
Zaun, Hecke	

## Bebauungsplan XIV-D

zur Änderung des Bebauungsplanes XIV-11  
für das Gelände  
beiderseits  
der Holzmindener Straße und westlich der Straße  
Am Straßenbahnhof zwischen Tempelhofer Weg  
und Teltowkanal  
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Der Bebauungsplan XIV-11 vom 3. April 1969, festgesetzt am 12. Juni 1970 (GVBl. S. 939), wird durch folgende Planergänzungsbestimmung ergänzt:

"In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen - wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz - 24 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden".

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Zusammenzeichnung mit den Inhalten der Urschrift des Bebauungsplans XIV-11 und XIV-D übereinstimmt.  
Berlin, den 05.07.2011

**Bezirksamt Neukölln von Berlin**  
Amt für Planen, Bauordnung und Vermessung  
Fachbereich Stadtplanung

gez. Groth  
(Groth)

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 1. September 1981  
**Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen**  
Vermessungsamt  
**Ribbert**  
Amtsleiter

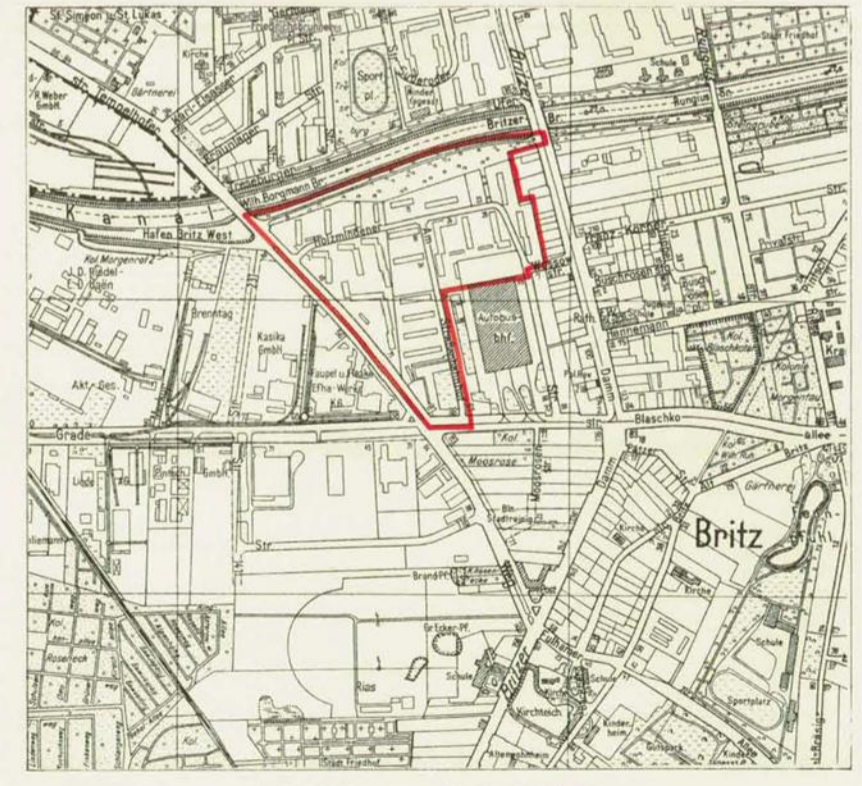
**Herz**  
Bezirksstadtrat  
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 23. 9. 1981 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. Nov. 1981 bis 14. Dez. 1981 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 7. Januar 1982  
**Bezirksamt Neukölln von Berlin**  
Abt. Bauwesen  
Stadtplanungsamt  
**Arendt**  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 28. 8. 1984  
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
**Vetter**  
Senator  
für den Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
Die Verordnung ist am 11. 9. 1984 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1287 verkündet worden.



### Übersichtskarte 1:10000



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt  
Berlin-Neukölln, den 5. Sept. 1970  
**Bezirksamt Neukölln von Berlin**  
Abt. Bauwesen  
Vermessungsamt  
Im Auftrage  
**Rissus**  
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

- Planergänzungsbestimmungen
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche - Kindertagesstätte - beträgt die Bebauungstiefe unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften 58 m, gerechnet von der Baugrenze an.
  - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
  - Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
  - Die Fläche A B C D A ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
  - Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Sie gelten ausserdem - abgesehen von der Fläche A B C D A nicht für Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
  - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

XIV-11

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 3. April 1969  
**Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen**  
Vermessungsamt  
**Nickel**  
i.V. Amtsleiter

**Domeyer**  
Bezirksstadtrat

Berlin-Neukölln, den 2. 10. 1969  
**Bezirksamt Neukölln von Berlin**  
Abt. Bauwesen  
Stadtplanungsamt

**Kox**  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1969 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 12. Juni 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen  
**Schwedler**  
Die Verordnung ist am 30.6.1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 939 verkündet worden.